



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzell A.Rh.

31. August 1993
L.

2. Sep. 1993

Gemeinde Urnäsch:

Grundwasserschutzzonen zum Pumpwerk Schwaderau der Wasserversorgungskorporation Hinterland (WVKH); Genehmigung

Dem Bericht der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 12. Juli 1993 ist zu entnehmen:

Die Grundwasserschutzzonen Schwaderau, Urnäsch, umfassen den Grundwasserbrunnen Schwaderau. Die Grundwasserfassung Schwaderau ist heute eines der Standbeine der WVKH, welches die Gemeinden Urnäsch, Hundwil und Stein mit Trinkwasser versorgt und in Zukunft auch an Waldstatt abzugeben gedenkt. Die im Brunnen installierte Unterwasserpumpe weist eine Förderleistung von 400 l/Min. auf; sie fördert Grundwasser aus zwei Horizonten in 5 - 8 m und 11 - 14 m Tiefe. Die durchschnittliche Fördermenge beträgt 23'000 bis 46'000 m³/Jahr. Die Förderung kann gemäss Untersuchungsberichten bis max. 140'000 m³ gesteigert werden.

Das Pumpwerk liegt in der Landwirtschaftszone; bei geeigneter Bewirtschaftung ist die Fassung kaum gefährdet. Geeignet heisst, dass in der heiklen Zone im direkten Anströmbereich der Fassung sehr zurückhaltend gedüngt wird. Im Schutzzonenplan ist dieser Bereich speziell bezeichnet (Schutzzone S2a). Im Schutzzonenreglement (Art. 33) sind die Bestimmungen dazu ausformuliert (kein Ausbringen von Flüssigdünger und das Einhalten eines Abstandes von 20 m zur Urnäsch beim Ausbringen von Mist).

Diese Massnahmen stehen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Urnäsch sehr rasch in den genutzten Leiter infiltriert, was durch Färbversuche nachgewiesen werden konnte; es kann davon ausgegangen werden, dass die hohen Fließgeschwindigkeiten im Bereich einer alten, aufgefüllten Urnäsch-Rinne erreicht werden und dadurch ständig eine gewisse Verschmutzungsgefahr besteht. Eine saubere Urnäsch ist also für die Förderung von einwandfreiem Trinkwasser aus dem Pumpwerk Schwaderau Bedingung.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels des Gewässerschutzgesetzes obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lag am 25. Januar 1990 ein überarbeiteter Schutzzonenplan mit dem dazugehörigen Schutzzonenreglement vor.

Die genannten Unterlagen wurden der kantonalen Umweltschutz- und Energiedirektion am 30. Juli 1990 zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurde eine Vernehmlassung beim kantonalen Planungsamt und beim kantonalen Tiefbauamt durchgeführt. Der Rechtsdienst der Umweltschutz- und Energiedirektion prüfte die Unterlagen bezüglich ihrer rechtlichen Zulässigkeit. Die sachliche Zweckmässigkeitsprüfung wurde vom Amt für Umweltschutz durchgeführt.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Urnäsch am 11. September 1991 wurden die Planunterlagen und das überarbeitete Schutzzonenreglement vom 23. September 1991 bis 22. Oktober 1991 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind beim Regierungsrat drei Einsprachen eingegangen. Im Rahmen der Augenscheinverhandlungen vom 10. September 1992 wurden alle Einsprachen zurückgezogen. Der Gemeinderat Urnäsch reichte mit Schreiben vom 9. März 1993 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein.

Durch die Grundwasserschutzzonen Schwaderau soll das Grundwasser der Wasserversorgungskorporation Hinterland geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion 1990 revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dem damaligen Stand des Wissens.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen. In Art. 1 jedes Schutzzonenreglementes wird zudem darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seither eingetreten:

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom schweizerischen Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992).
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 43 des Gewässerschutzgesetzes einem Grundwasservorkommen nicht mehr Wasser entnommen werden darf, als ihm zufliesst. Das heisst, dass die langfristige Nutzung von Lockergesteinsgrundwasser sorgfältig geplant werden muss, um eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten.

Beschluss nach Antrag der Umweltschutz- und Energiedirektion:

Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Schwaderau der Wasserversorgungskorporation Hinterland werden genehmigt.

Amtsblatt.

Auszug an Umweltschutz- und Energiedirektion
 Sekretariat Umweltschutz- und Energiedirektion
 (3 Expl.) *
 Amt für Umweltschutz (2 Expl.) *; Beilage: Akten
 Kantonales Planungsamt
 Kantonales Tiefbauamt *
 Gemeinderat Urnäsch *
 Wasserversorgungskorporation Hinterland,
 Herrn Ernst Schmid,
 Hagtobel 181, 9064 Hundwil * (Beilagen 2-fach)

*Beilage: Schutzzonenplan und Schutzzonen-
 reglement mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am -2. SEP. 1993